

800 330

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (42 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 9. Juni 1949, BGBl. Nr. 141 und 142, abgeändert wird (7. Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetznovelle).

Die §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, das in der derzeit geltenden Fassung kürzlich im Bundesgesetzblatt (Nr. 276/1949) wiederverlautbart wurde, behandeln jene Fälle, in denen Personen durch die bloße Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können. Nach § 2 ist hierbei der Nachweis des Wohnsitzes im Gebiete der Republik seit 1. Jänner 1919 notwendig; § 2 a betrifft die Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen. Nach der neuen Fassung, welche der § 2 a durch die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 — am 18. Juli 1949 im Bundesgesetzblatt publiziert — erhalten hat, können nunmehr auch Frauen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, durch die angeführte Erklärung ihre frühere Staatsbürgerschaft wieder erlangen.

Die im § 3 Abs. 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes festgesetzten Fristen für die Abgabe der besprochenen Erklärungen gemäß §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes wurden schon mehrere Male verlängert, zuletzt bis 31. Dezember 1949. Da sich aber immer noch neue Fälle ergeben, welche die Anwendung der genannten Bestimmungen gerechtfertigt erscheinen lassen, hat die Bundesregierung neuerlich die Erstreckung der Fristen um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1950, vorgeschlagen. Es ist be-

sonders auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die neuen Bestimmungen, welche die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 brachte, infolge der erst kurzen Zeit ihrer Geltung — kaum ein halbes Jahr — manchen der betroffenen Personen, besonders wenn sie im Ausland wohnen, noch nicht bekannt geworden sein werden; die Rechte dieser Personen sollen aber deswegen nicht geschmälert werden.

Das gleiche trifft zu hinsichtlich der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verlängerung der Frist nach § 4 Abs. 3 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, welche für die Stellung von Anträgen auf Widerruf von Ausbürgerungen vorgesehen ist, die seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Jänner 1950 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Pfeifer, Grubhofer, Mark, Doktor Migsch, Dr. Toncic und Appel, ferner der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres Sektionschef Dr. Fritzer. Nach Ablehnung eines Antrages des Abg. Dr. Pfeifer wurde die Regierungsvorlage mit folgender Änderung zum Beschluß erhoben:

Mit Rücksicht auf die erst nach Einbringung der Regierungsvorlage erfolgte Wiederverlautbarung muß bei der Anführung des zu novellierenden Gesetzes im Titel und im Artikel I der Vorlage die neu festgesetzte Bezeichnung „Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949“ gebraucht werden.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Jänner 1950.

Horn,
Berichterstatter.

Probst,
Obmann.

Bundesgesetz vom
womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungs-
gesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, abgeändert
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949,
BGBl. Nr. 276/1949, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der
Worte „bis 31. Dezember 1949“ die Worte: „bis
31. Dezember 1950“.

2. Im § 4 Abs. 3 treten an die Stelle der
Worte „bis 31. Dezember 1949“ die Worte: „bis
31. Dezember 1950“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit
1. Jänner 1950 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundes-
ministerium für Inneres, soweit sie einem Bundes-
lande zukommt, die Landesregierung betraut.